

Rechtsverordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der
Stadt Speyer

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) i.d.F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes -18. StrÄndG- vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. März 1983 (GVBl. Nr. 5 S. 31) wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Stadt Speyer für ihr Gebiet sicherzustellen hat, wird für die hierzu künftig dienenden Wassergewinnungsanlagen das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- 1 Engere Schutzzone (Zone II),
- 1 Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 10 000 wie folgt dargestellt:

- Grüne Umrandung = Zone II,
- rote Umrandung = Zone III.

Der vorbezeichnete Lageplan versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde, ist Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

- (3) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und der Lageplan wird zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Speyer, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, bei der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, bei der Stadtverwaltung Schifferstadt und bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt a.d. Weinstraße archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Speyer, in den Gewannen "Birkenschlag", "Birkenweg", "Saulach", "Ameisenberg", "Salzleck", "Kuhbrunnen", sowie auf der Gemarkung Dudenhofen, in den Gewannen "Brombeerheck", "Schafunter", "Zwiebelweide", ferner auf der Gemarkung Böhl-Iggelheim, in den Gewannen "Gutleutschlag" und außerdem auf der Gemarkung Schifferstadt, in den Gewannen "Hörstel", "Weißer Berg".
- (2) Die Grenze der Engeren Schutzzone (Zone II) verläuft wie folgt:
- Beginnend am Schnittpunkt des Ostrand des K 23 mit dem südlichen Böschungsfuß der A 61 in fast östlicher Richtung entlang der letztgenannten Begrenzung bis zum Westrand des Waldweges, der entlang der Bahnanlage (DB-Strecke Speyer-Schifferstadt) führt. Weiter der letztgenannten Wegebegrenzung in südöstlicher Richtung und dann in fast südlicher Richtung abknickend, geradlinig die Waldabteilung III 8 "Saulach", Unterabteilung a² durchschneidend, wobei diese Grenze teilweise identisch ist mit dem Westrand der Einzäunung der Wasserspeicheranlage der Stadt Speyer, bis zum Nordrand der L 528. Nunmehr in westlicher Richtung dem Nordrand der L 528 folgend zum Ostrand der K 23. Sodann in östlicher Richtung entlang der letztgenannten Begrenzung zum Ausgangspunkt zurück.
- (3) Die Grenze der Weiteren Schutzzone (Zone III) verläuft wie folgt:
- Beginnend am Durchlaß des Ranschgrabens unter der A 61, entlang dem Südrand des südlich der A 61 verlaufenden Forstwirtschaftsweges in östlicher Richtung, diesen überquerend und geradlinig weiter dabei auch die K 23 überquerend, dem Böschungsfuß der A 61 folgend zum Westrand des Waldweges, der entlang der Bahnanlage

(DB-Strecke Speyer-Schifferstadt) führt. Weiter der letztgenannten Wegebegrenzung in südöstlicher Richtung und dann weiter dem Westrand des "1. Richtweges" folgend bis zum Nordrand der L 528; dieser in westlicher Richtung weiter und dann rechtwinklig in Südrichtung abknickend, dabei die L 528 überquerend, dem Westrand des Fußweges folgend zum Nordrand der NATO-Straße. Nunmehr dem Nordrand der letztgenannten Straße in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Westrandes des "2. Richtweges". Sodann der letztgenannten Wegebegrenzung in Südrichtung folgend bis zum Nordrand des Waldweges, der die Abteilungsgrenze zwischen den Waldabteilungen I 2 "Brombeerheck" und I 8 "Rehschlag" sowie I 1 "Schafunter" und I 9 "Kuhbrunnen" bildet. Ab hier in westlicher Richtung dem Nordrand des vorgenannten Weges folgend bis zum Ostrand der K 23, über diese hinweg und dann in südlicher Richtung dem Westrand des alten Verlaufes der K 23 folgend muß Ostrand der K 15 (Gemarkung Dudenhofen). Der letztgenannte Begrenzung in nordwestlicher Richtung folgend bis zur nördlichen Straßengrenze der L 528. Ab hier in nördlicher dann nordöstlicher Richtung dem östlichen Rand der Pipelinetrasse folgend bis zum Ostufer des Ranschgrabens und weiter diesem Ufer in durchweg Nordrichtung zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Hinweise

- (1) Für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19g, 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der Landesverordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung -VAwS-) vom 15. November 1983 (GVBl. S. 351) zu beachten.
- (2) Für das Befördern von Treibstoffen oder Öl mittels ortsfester Anlagen sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (3) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) zu beachten.
- (4) Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote und- beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (5) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - das Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

- (2) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Bebauung, vor allem Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern u.ä. baulichen Anlagen;
3. Baustellen, Baustofflager;
4. Bau, Änderung und Erweiterung von Straßen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit die entsprechenden Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straße in Wassergewinnungsgebietes -RiStWag- in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet werden;
5. Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen;
6. Errichten von Parkplätzen;
7. Campingplätze, Sportanlagen;
8. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
9. Wagenwaschen und Ölwechsel;
10. Friedhöfe;
11. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrücke und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;

12. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
13. Sprengungen;
14. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetierhaltung;
15. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, sowie Überdüngung;
16. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger (Handelsdünger);
17. Gärfuttermieten;
18. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
19. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
20. Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten mittels ortsfester Anlagen;
21. Durchleiten von Abwasser;
22. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
23. Dräne- und Vorflutgräben;
24. Fischteiche.

(3) Schutz der Weiteren Zone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

...

1. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
2. Massentierhaltung;
3. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
4. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrießelung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
5. Wohnsiedlungen, Wochenendhausgebiete, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone (Zone III) hinausgeleitet wird;
6. Lagern radioaktiver Stoffe;
7. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
8. Start- Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
9. Manöver und Übungen von Streitkräften u.a. Organisationen von mehr als Kompaniestärke, eingeschlossen das Waschen von PKW, LKW, Kettenfahrzeugen u.ä., Ölwechsel, sowie Öl- und Treibstofflagerungen;
10. Militärische Anlagen ausgenommen hiervon bleibt die geplante Standortschießanlage in der Gemarkung Dudenhofen;
11. Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
12. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
13. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
14. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
15. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlechtreinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;

16. Neuanlage von Friedhöfen;
17. Rangierbahnhöfe;
18. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau;
19. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Grundwasser - soweit es nicht der öffentlichen Wasserversorgung dient -, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen und Untergrundspeichern;
20. Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;
21. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, Chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet (Wasserschutzgebiet) hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
22. Kernreaktoren;
23. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen;
24. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn

...

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens der Stadt Speyer notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

§ 6 *Duldungspflichten*

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach den anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Speyer bzw. der zuständigen staatlichen Behörden nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens zu betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Stadt Speyer.

§ 8

Entschädigung

Soweit Verbote gem. § 4 oder Duldungspflichten gem. § 6 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellen, ist die Stadt Speyer als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 14 LWG verpflichtet Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein besonderer Bescheid nach §§ 121 ff LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen der Stadt Speyer und den Betroffenen eine gütliche Einigung erzielt werden kann.

nicht

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Gelbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstr., den **12. Feb. 1986**

- Az.: 566-311-Sp 0/2 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung


Weber